

in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 26.08.2015

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), in seiner Sitzung am 03.11.2009 die Elfte Zuständigkeitsordnung geändert und wie folgt gefasst:

I. Zuständigkeit des Rates

§ 1

Außer den dem Rat durch die Gemeindeordnung, gesetzliche Vorschrift, Satzung oder besonderen Ratsbeschluss im Einzelfall vorbehaltenen Zuständigkeiten ist der Rat insbesondere zuständig für:

1. Festlegung des Zielkatalogs für die Stadtentwicklungsplanung,
2. Festlegung und Fortschreibung
 - a) des langfristigen Stadtentwicklungsprogramms,
 - b) des mittelfristigen Stadtentwicklungsplanes,
 - c) einzelner Fachpläne,
 - d) des Investitionsprogramms,
3. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind, und von grundstücksgleichen Rechten, die von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind,
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von allgemeinen Benutzungsordnungen für städtische Räume,
5. Bewilligung von sozialen Leistungen, die über die bestehenden Richtlinien hinaus gewährt werden,
6. Zuerkennung von Ehrungen für besondere Verdienste um die Stadt Viersen,
7. Namensgebung von Schulen oder anderen städtischen Einrichtungen,
8. Begründung von Partnerschaften und partnerschaftlichen Beziehungen.

II. Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 2 Allgemeines

- (1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse sind zuständig für die Entscheidung von Angelegenheiten, die ihnen durch gesetzliche Vorschrift, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall durch besonderen Ratsbeschluss übertragen worden sind.
- (2) Daneben obliegt den Fachausschüssen die Beratung aller ihr Aufgabengebiet betreffenden Angelegenheiten, in denen der Haupt- und Finanzausschuss oder der Rat zu entscheiden hat.
- (3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse wird durch den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters begrenzt (z.B. Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Abschn. III dieser Zuständigkeitsordnung).

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für alle nicht dem Rat vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder solche Angelegenheiten handelt, die an Fachausschüsse oder den Bürgermeister delegiert sind. Er ist zuständig für al-

le finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere für die Vorbereitung der Haushaltssatzung, die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Finanzplanung.

(2) Er entscheidet über

1. Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, soweit nicht einem anderen Ausschuss übertragen,
2. Bestimmungen über die Ehrung von Alters-, Ehe- und Arbeitsjubilaren und die Gewährung von Zuschüssen für Vereinsjubiläen,
3. Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften nach § 49 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
4. Raumprogramme für städtische Verwaltungsbauten,
5. Erheben zivilrechtlicher Klagen und Einleiten anderer Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bzw. Geschäftswert von mehr als 25.000 EUR,
6. Abschluss von Vergleichen, durch die die Stadt von den nach ihrer Auffassung rechtlich begründeten Ansprüchen im Einzelfall um einen Betrag von mehr als 25.000 EUR nachgibt.
7. Ausführung des Haushaltsplanes, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
8. Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen im Werte von mehr als 5.000 EUR bis einschl. 25.000 EUR,
9. unbefristete Niederschlagungen und Erlass öffentlicher Abgaben und anderer Forderungen im Betrage von mehr als 25.000 EUR bis einschl. 50.000 EUR,
10. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken für nichtgewerbliche Zwecke und von grundstücksgleichen Rechten für nicht gewerbliche Zwecke im Wert von mehr als 150.000 EUR,
11. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, soweit eine feste Vertragsdauer von mehr als 5 Jahren vereinbart wird oder der jährliche Miet- oder Pachtzins des einzelnen Vertrages über 25.000 EUR liegt,
12. Genehmigung nach dem Generalpachtvertrag mit der Viersener Aktienbaugesellschaft,
13. Grundsatzfragen des Liegenschaftswesens.

(3) Er berät insbesondere über

1. Vorlagen an den Rat, soweit nicht eine Vorberatung in einem Fachausschuss stattgefunden hat oder die Vorberatungsergebnisse mehrerer Fachausschüsse voneinander abweichen,
2. Angelegenheiten der Stadtentwicklungsplanung gemäß § 1 Nrn. 1 und 2a und b,
3. Errichtung und bauliche Veränderung (Planung und Durchführung) städtischer Verwaltungsbauten mit einer geschätzten Kostensumme von mehr als 100.000 EUR,
4. den Stellenplan,
5. Satzungen und Richtlinien, soweit nicht die Fachausschüsse zuständig sind,
6. Haushaltsangelegenheiten, soweit keine Fachausschüsse zuständig sind.
7. Haushaltssatzung,
8. Finanzplan,
9. Investitionsprogramm,
10. Bürgschafts- und Rücklagenangelegenheiten,
11. die Jahresrechnung,
12. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 50.000 EUR,
13. Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, soweit keine Haushaltsmittel bereitstehen,
14. Gebührensatzungen und Entgeltordnungen,
15. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie der Entscheidung des Rates unterliegen.
16. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), insbesondere Grundsatz- und Finanzierungsfragen

(4) Die Zuständigkeiten nach § 10 der Hauptsatzung der Stadt Viersen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Er bedient sich hierbei der Örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Er entscheidet über
 1. Zusammenfassung des Ergebnisses der Prüfung der Jahresrechnung zu einem Schlussbericht sowie darüber, welche Teile des Schlussberichts vertraulich zu behandeln sind,
 2. Erteilung von Prüfungsaufträgen an die Örtliche Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben.
- (3) Er berät insbesondere über
 1. Prüfungsberichte zu den Ergebnissen überörtlicher Prüfungen,
 2. Berichte der Örtlichen Rechnungsprüfung zu wichtigen Prüfungen,
 3. Entlastung des Bürgermeisters nach Maßgabe der geprüften Jahresrechnung,
 4. Erlass und Änderung der Rechnungsprüfungsordnung,
 5. Bestellung und Abberufung des Leiters und der Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 5 Ausschuss für Soziales und Gesundheit

- (1) Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit ist zuständig für soziale Angelegenheiten und die Wahrnehmung der städtischen Interessen im Bereich des Krankenhaus- und Gesundheitswesens.
- (2) Er entscheidet über
 1. Sondermaßnahmen, insbesondere die Gewährung von Sonderleistungen im Rahmen des Haushaltsplanes (freiwillige Zuwendungen),
 2. Mitwirkung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege bei Aufgaben der Sozialhilfe,
 3. Zuwendungen an Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen des Haushaltsplanes,
 4. Bestellung von Stadtsozialpflegern.
- (3) Er berät insbesondere über
 1. Angelegenheiten des Sozialwesens von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. Altenplanung,
 3. Behindertenbetreuung,
 4. Angelegenheiten der Betreuung von Ausländern,
 5. Sicherung der Krankenversorgung (Krankenhausziel- und Bedarfsplanung),
 6. Förderung von Sondereinrichtungen der Krankenhäuser,
 7. Fragen ambulanter Krankenversorgung,
 8. Beseitigung von Notunterkünften und Wohnungsnotständen; Angelegenheiten des Obdachlosenwesens,
 9. Satzungen und Benutzungsordnungen, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
 10. Haushaltsangelegenheiten.

§ 6 Ausschuss für Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung ist zuständig für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung sowie der Verkehrswerbung.

(2) Er entscheidet über

1. Grundsätze
 - a) für Maßnahmen der Wirtschaftsförderung,
 - b) für die Fremdenverkehrswerbung,
 - c) für die Stadtwerbung,
2. Durchführung von Ausstellungen,
3. Beteiligung an Ausstellungen

(3) Er berät insbesondere über

1. Ausweisung neuer und Erweiterung bestehender Gewerbegebiete,
2. Maßnahmen der Stadtwerbung,
3. Haushaltsangelegenheiten.

§ 7 Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung ist zuständig für alle nicht dem Rat vorbehaltenen stadtplanerischen Angelegenheiten der Stadt.

(2) Er entscheidet über

1. Grundsatzfragen
 - a) der Stadt- und Verkehrsplanung
 - b) der Flurbereinigung,
2. Denkmalschutz und Denkmalpflege bei Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern nach Maßgabe der besonderen Zuständigkeitssatzung,
3. Stellungnahme der Stadt in Planfeststellungs- oder sonstigen Verfahren anderer Träger, insbesondere nach
 - Straßenrecht
 - Energieversorgungsrecht
 - Eisenbahnrecht
 - Wasserrecht
 - Abgrabungsrecht
 - Abfallrecht
 - Bergrecht,soweit es sich um Fälle von besonderer Bedeutung handelt,
4. Anträge der Stadt auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren, sofern die Maßnahmen nicht bereits in Bebauungsplänen festgelegt sind,
5. Mitwirkung bei der Umstufung (Aufstufung, Abstufung) öffentlicher Straßen sowie bei der Festsetzung von Ortsdurchfahrten,
6. Vergabe von Aufträgen aus dem Aufgabenbereich des Fachbereiches Stadtentwicklung an Planer, Gutachter oder Sachverständige, soweit das geschätzte Honorar 25.000 EUR übersteigt,
7. Durchführung von Ideen- und Bauwettbewerben sowie städtebaulichen Wettbewerben und städtebaulichen Gutachten,
8. Stellungnahmen der Stadt bei Planungen anderer Träger (z.B. Landesplanung, Gebietsentwicklungsplanung, Landschaftsplanung),
9. Verträge öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art von besonderer Bedeutung aus dem Aufgabenbereich des Fachbereiches Stadtentwicklung,
10. Angelegenheiten, die mit Betriebsverlagerungen zusammenhängen, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss oder der Ausschuss für Wirtschaftsförderung zuständig ist,
11. die Aufstellung und die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen sowie über sonstige Verfahren der Bürgerbeteiligung nach dem Baugesetzbuch,
12. die Benennung und Umbenennung von Straßen und Plätzen

(3) Er berät insbesondere über

1. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes, von Bebauungsplänen und der Festlegung von Entwicklungsbereichen und Sanierungsgebieten,
2. Erlass, Verlängerung, Veränderung und Zurücknahme von Veränderungssperren,
3. Behandlung von Vorhaben Dritter von erheblicher städtebaulicher Bedeutung,
4. Haushaltsangelegenheiten.

§ 8 Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klimaschutz

- (1) Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klimaschutz ist zuständig für alle nicht dem Rat vorbehaltenen baulichen Angelegenheiten der Stadt, für Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit Belange der Stadt betroffen sind, sowie Angelegenheiten der Wohnbauförderung und -modernisierung.
- (2) Er entscheidet über
 1. Grundsatzfragen
 - a) des Hoch- und Tiefbaues sowie des allgemeinen Grünflächenwesens einschl. Wälder,
 - b) der Stadtentwässerung,
 2. Bildung von Erschließungseinheiten, von Abschnitten einer Erschließungsanlage oder Anwendung der Kostenspaltung zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch oder § 8 Kommunalabgabengesetz,
 3. Widmung, Einziehung und Teileinziehung von Straßen,
 4. Planung und Durchführung von Baumaßnahmen mit einer geschätzten Kostensumme von mehr als 100.000 EUR, soweit die Maßnahme mit Plänen, Erläuterungen und Kostenberechnungen im zuständigen Fachausschuss vorberaten ist, und bei Baumaßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Straßenverkehr nach Anhörung des Ordnungs- und Straßenverkehrsausschusses,
 5. Vergabe von Aufträgen aus dem Aufgabenbereich des Fachbereiches Bauen und Umwelt sowie der Städt. Betriebe an Planer, Gutachter oder Sachverständige, soweit das geschätzte Honorar 25.000 EUR übersteigt,
 6. Verträge öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Art von besonderer Bedeutung aus dem Aufgabenbereich des Fachbereiches Bauen und Umwelt sowie der Städt. Betriebe,
 7. Vergabe öffentlicher Mittel für den Wohnungsbau im Rahmen der bestehenden Richtlinien.
 8. Grundsatzfragen
 - a) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
 - b) der Straßenreinigung einschl. Winterdienst,
 - c) der Unterhaltung städtischer Grünflächen einschl. Wälder, Gewässer und Feuchtgebiete,
 - d) des Friedhofswesens,
 - e) des Kleingartenwesens.
 9. Maßnahmen zur Förderung des Gedankens des Umweltschutzes.
- (3) Er berät insbesondere über
 1. Satzungen aus dem Aufgabenbereich des Fachbereiches Bauen und Umwelt sowie der Städt. Betriebe, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
 2. Bewilligung städt. Mittel für den Wohnungsbau und die Modernisierung,
 3. Aufstellung und Förderung von Sonderprogrammen,
 4. Bestimmung von Schwerpunkten für die Förderung der Modernisierung,
 5. Förderung des Wohnungsbaues für Mitarbeiter der Stadtverwaltung Viersen,
 6. Konzeption und Koordination des städtischen Umweltschutzprogrammes sowie Empfehlungen an andere Fachausschüsse zu diesem Programm,
 7. Grundsatzfragen bezügl. städtischer Grünflächen einschl. Wälder, Gewässer und Feuchtgebiete,
 8. Empfehlungen an andere Fachausschüsse zur Verwendung umweltfreundlicher Materialien, über umweltfreundlichen Einsatz und Betrieb von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sowie über den Gebrauch umweltfreundlicher Energien bei städtischen Maßnahmen sowie in Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen der Stadt,
 9. Empfehlungen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung zu solchen Bauleitplänen, bei denen wichtige Belange des Umweltschutzes betroffen sind,

10. Empfehlungen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung zur Stellungnahme der Stadt in Planfeststellungs- und sonstigen Verfahren anderer Träger, insbesondere nach
 - Straßenrecht
 - Energieversorgungsrecht
 - Eisenbahnrecht
 - Wasserrecht
 - Abgrabungsrecht
 - Abfallrecht
 - Flurbereinigungsrecht
 - Bergrecht,soweit es sich um Fälle von besonderer Bedeutung handelt und wichtige Belange des Umweltschutzes betroffen sind,
11. Empfehlungen an andere Fachausschüsse zu Stellungnahmen der Stadt bei Planungen anderer Träger, soweit wichtige Belange des Umweltschutzes betroffen sind,
12. Haushaltsangelegenheiten.

§ 9 Jugendhilfeausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen. Darüber hinaus entscheidet er
 1. über die Förderung von sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe, soweit die Fördermittel im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR übersteigen,
 2. Raumprogramme gem. Abs. 2 Ziff. 1
- (2) Er berät insbesondere über
 1. Errichtung und bauliche Veränderung (Planung und Durchführung) von Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten, Horte u.ä.), Kinderspielplätze, Jugendfreizeiteinrichtungen (Jugendhäuser, Spielhäuser u.ä.) mit einer geschätzten Kostensumme von mehr als 100.000 EUR,
 2. Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Dienststellen der Stadtverwaltung,
 3. Satzung für das Jugendamt.

§ 10 Kultur- und Partnerschaftsausschuss

- (1) Der Kultur- und Partnerschaftsausschuss ist zuständig für die Pflege und Förderung der kulturellen Einrichtungen.

Er ist außerdem zuständig für die Pflege und Förderung partnerschaftlicher Beziehungen. Er unterstützt den Bürgermeister bei der Außenvertretung und Repräsentation in Partnerschaftsangelegenheiten.
- (2) Er entscheidet über
 1. Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen an kulturelle Einrichtungen und Vereinigungen,
 2. Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Veranstaltungen im Einzelfall, wenn der Betrag 1.000 EUR übersteigt,
 3. Grundsätze für die Vergütung der nebenamtlichen/nebenberuflichen Lehrkräfte der Volkshochschule,
 4. Grundsätze des kulturellen Veranstaltungsprogramms,
 5. Grundsätze des Programms der Volkshochschule,
 6. Raumprogramme gem. Abs. 3 Ziff. 2
 7. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen,
 8. Veranstaltungsprogramme im Zusammenhang mit partnerschaftlichen Begegnungen,

9. Maßnahmen von besonderer Bedeutung, die sich aus dem Kontakt mit ortsansässigen oder in der näheren Umgebung etablierten Vertretungen befreundeter Länder ergeben,
10. Angelegenheiten der kommunalpolitischen Entwicklungsarbeit mit der Dritten Welt, soweit nicht der Rat zuständig ist.

(3) Er berät insbesondere über

1. Fragen
 - a) des Theater- und Konzertwesens,
 - b) der Kunstsammlung,
 - c) des Bücherei- und Archivwesens,
 - d) der Volkshochschule,
 - e) der Heimatpflege,
2. Errichtung und bauliche Veränderung (Planung und Durchführung) städtischer Bauten für kulturelle Einrichtungen mit einer geschätzten Kostensumme von mehr als 100.000 EUR,
3. Satzungen und Benutzungsordnungen, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
4. die Begründung von Partnerschaften und partnerschaftlichen Beziehungen,
5. Richtlinien zur Förderung von Partnerschaftsbegegnungen,
6. Haushaltsangelegenheiten.

§ 11 Ordnungs- und Straßenverkehrsausschuss

- (1) Der Ordnungs- und Straßenverkehrsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Ordnungs-, Straßenverkehrswesens und der öffentlichen Einrichtungen.

(2) Er entscheidet über

1. verkehrslenkende Maßnahmen auf bestehenden Verkehrsflächen,
2. Grundsatzfragen der Verkehrserziehung,
3. Durchführung von allgemeinen Rattenbekämpfungsaktionen,
4. Ausrüstungsprogramm der Feuerwehr,
5. Raumprogramme gem. Abs. 3 Ziff. 3.

(3) Er berät insbesondere über

1. allgemeine Ordnungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. sonderordnungsbehördliche Maßnahmen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
3. Errichtung und bauliche Veränderung (Planung und Durchführung) städtischer Bauten für öffentliche Einrichtungen mit einer geschätzten Kostensumme von mehr als 100.000 EUR,
4. Satzungen, Benutzungsordnungen, ordnungsbehördliche Verordnungen, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
5. Haushaltsangelegenheiten.

§ 12 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft der Stadt Viersen befindlichen Schulen.

(2) Er entscheidet über

1. die außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken in größerem Umfang,
2. Raumprogramme gem. Abs. 3 Ziff.4.
3. die Zustimmung zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters gem. § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Er berät insbesondere über

1. Schulentwicklungsplanung,
2. Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
3. sonstige Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens von grundsätzlicher Bedeutung,
4. Errichtung und bauliche Veränderung (Planung und Durchführung) städtischer Schulgebäude und Schulanlagen mit einer geschätzten Kostensumme von mehr als 100.000 EUR,
5. Satzungen und Benutzungsordnungen, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
6. Haushaltsangelegenheiten.

§ 13 Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss ist zuständig für die Pflege und Förderung des sportlichen Lebens in der Stadt Viersen.

(2) Er entscheidet über

1. Verteilung der Haushaltsmittel für die Sportförderung,
2. Änderung des Verwendungszwecks oder des Benutzungsverhältnisses von Sportanlagen,
3. Raumprogramme gem. Abs. 3 Ziff. 3.

(3) Er berät insbesondere über

1. Sportstättenplanung, Planung von Freizeiteinrichtungen,
2. Angelegenheiten des Sports von grundsätzlicher Bedeutung, z.B. der Sportförderung und der Förderung der Arbeit der Sportvereine,
3. Errichtung und bauliche Veränderung (Planung und Durchführung) städtischer Sportanlagen mit einer geschätzten Kostensumme von mehr als 100.000 EUR,
4. Angelegenheiten der städtischen Bäder,
5. Satzungen, Benutzungsordnungen, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist,
6. Haushaltsangelegenheiten.

§ 14 Umlegungsausschuss

Die Zuständigkeit des Umlegungsausschusses richtet sich nach § 46 Baugesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (GV. NW. S. 220/SGV. NW. 231).

III. Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

§ 15

(1) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegt neben den ihm/ihr nach der Hauptsatzung übertragenen Entscheidungsbefugnissen die Entscheidung über

1. Angelegenheiten des Landesbeamtengesetzes und der beamtenrechtlichen Nebengesetze, in denen die oberste Dienstbehörde zuständig ist, ihre Befugnisse aber auch auf nachgeordnete Behörden übertragen kann, soweit nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung die Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen ist,
2. Vergabe von Aufträgen soweit nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses besteht,
3. a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken für nichtgewerbliche Zwecke und grundstücksgleichen Rechten für nicht gewerbliche Zwecke bis zu einer Wertgrenze von 150.000 EUR,
b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken für gewerbliche Zwecke und von grundstücksgleichen Rechten für gewerbliche Zwecke in unbegrenzter Höhe,

4. Abschluss von Erschließungsverträgen und Ablösungsverträgen über Beiträge nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch oder § 8 Kommunalabgabengesetz einschließlich des damit verbundenen unentgeltlichen Erwerbs der Grundstücke,
 5. Erhebung von Beiträgen nach §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 Kommunalabgabengesetz
 6. Planung (einschl. Raumprogramme) und Durchführung von Baumaßnahmen mit einer geschätzten Kostensumme bis 100.000 EUR,
 7. Förderung von sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe bis zu einer Höhe von 5.000 EUR im Einzelfall.
- (2) Bestehen Zweifel darüber, ob nach Abs. (1) Ziff. 5 eine Angelegenheit zur Zuständigkeit des Bürgermeisters gehört, ist auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses einzuholen.
- (3) Abweichend von § 7 Abs. 2 Ziffer 7, § 8 Abs. 2 Ziffern 4 und 5, § 11 Abs. 3 Ziffer 3 ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unabhängig von der Kostensumme zuständig für das Neubaufvorhaben "Hauptfeuer- und Rettungswache", soweit die Entscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit den Empfehlungen der Projektgruppe "Neubau Feuerwache" übereinstimmen.
- (4) Abweichend von § 7 Abs. 2 Ziffer 7, § 8 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 sowie § 10 Abs. 3 Ziffer 2 ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unabhängig von der Kostensumme zuständig für das Bauvorhaben "Festhallensanierung und -erweiterung inklusive Neubau der Kreismusikschule", soweit die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit den Empfehlungen der Projektgruppe "Festhallensanierung und -erweiterung inklusive Neubau der Kreismusikschule" übereinstimmen.
- (5) Abweichend von § 7 Abs. 2 Ziffern 7 und 10, § 8 Abs. 2 Ziffern 4 bis 6 sowie § 3 Abs. 3 Ziff. 3 ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unabhängig von der Kostensumme im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel zuständig für das Vorhaben Rathausneubau, soweit die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit der Empfehlung der Projektgruppe "Rathausneubau" übereinstimmt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zuständigkeitsordnung für den Entwicklungsausschuss Bahnhof/Stadtwald vom 19.04.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Viersen, den 05.11.2009

gez.
T h ö n n e s s e n
Bürgermeister

Die Zwölfte Änderungsordnung wurde am 03.11.2009 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 37 vom 19.11.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dreizehnte Änderungssatzung wurde am 18.12.2012 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 41 vom 20.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierzehnte Änderungssatzung wurde am 25.08.2015 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 25 vom 10.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.